



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. April 2015
(OR. en)

7166/15
ADD 1

PV/CONS 13
JAI 172
COMIX 123

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3376.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**JUSTIZ UND
INNERES**) vom 12./13. März 2015 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 6864/15 PTS A 19)

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren [erste Lesung] (GA)..... 3

B-PUNKTE (Dok. 6863/15 OJ/CONS 13 JAI 159 COMIX 104)

3. Sonstiges..... 3
8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung] 4
9. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft 8
10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls [erste Lesung] 9
11. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) [erste Lesung] 9
12. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 [erste Lesung]..... 10
13. Sonstiges..... 11

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren [erste Lesung] (GA)

– Annahme

- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

6583/15 CODEC 253 JUSTCIV 36 EJUSTICE 16

16636/14 JUSTCIV 319 EJUSTICE 123 CODEC 2464

+ COR 1 (hr)

+ REV 1 (sv)

+ REV 2 (dk)

+ REV 3 (es)

+ REV 4 (pl)

+ ADD 1

vom ASStV (2. Teil) am 4.3.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm die dänische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 81 AEUV).

B-PUNKTE

3. Sonstiges

– **Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen**

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die erzielten Fortschritte und die geplanten weiteren Schritte in Verbindung mit den betreffenden Legislativvorschlägen, d.h. dem Vorschlag zu der Richtlinie betreffend Studenten und Forscher, dem Vorschlag zur Änderung der Dublin-Verordnung in Bezug auf unbegleitete Minderjährige und dem Vorschlag für die CEPOL-Verordnung.

8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung]

– Partielle allgemeine Ausrichtung¹

6833/15 DATAPROTECT 26 JAI 156 MI 144 DRS 18 DAPIX 30 FREMP 45
COMIX 102 CODEC 295

+ COR 3

6834/15 DATAPROTECT 27 JAI 157 MI 145 DRS 19 DAPIX 31 FREMP 46
COMIX 103 CODEC 296

+ COR 1

+ COR 2

Der Rat beriet umfassend und eingehend über den vom Vorsitz vorgeschlagenen Entwurf der Kapitel II, VI und VII. Bei dieser Beratung erklärte sich die überwiegende Mehrheit der Delegationen mit einer partiellen allgemeinen Ausrichtung zu diesen Kapiteln einverstanden, sofern die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, wonach gilt, dass

- i) nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, und somit künftige Änderungen am Wortlaut der vorläufig vereinbarten Artikel, die der Gesamtkohärenz der Verordnung dienen, nicht ausgeschlossen sind,
- ii) die partielle allgemeine Ausrichtung horizontalen Fragen nicht vorgreift und
- iii) mit der partiellen allgemeinen Ausrichtung dem Vorsitz kein Mandat für die Aufnahme eines informellen Trilogs mit dem Europäischen Parlament erteilt wird.

Gleichzeitig äußerte eine Reihe von Delegationen Bedenken. Diese bezogen sich insbesondere hinsichtlich Kapitel II auf die Notwendigkeit einer horizontalen Ausrichtung mit anderen Teilen der Verordnung und hinsichtlich des Prinzips der zentralen Kontaktstelle auf die Notwendigkeit, die Wirksamkeit des künftigen Europäischen Datenschutzausschusses durch die Bewältigung seiner Arbeitsbelastung zu gewährleisten. Deutschland und Österreich gaben die nachstehenden Erklärungen ab.

Der Vorsitz kam zu dem Schluss, dass eine partielle allgemeine Ausrichtung zum Entwurf der Kapitel II, VI und VII erzielt wurde. Die Arbeiten werden auf technischer Ebene an den verbleibenden Teilen der Verordnung – für die bisher keine partielle allgemeine Ausrichtung erzielt wurde – sowie an einer horizontalen Prüfung der gesamten Verordnung im Hinblick auf eine Straffung des Textes fortgeführt. Es sollte ferner möglich sein, über die Zweckmäßigkeit einer Überprüfungs Klausel zu der Notwendigkeit eines Mechanismus zu beraten, mit dem die Arbeitsbelastung des künftigen Europäischen Datenschutzausschusses gesenkt werden soll.

Erklärung Deutschlands

zu Kapitel II und Kapitel VI des Vorschlags zur Datenschutz-Grundverordnung in der Fassung der Ratsdokumente 6833/15, 6833/15 COR 3, 6834/15 und 6834/15 COR 1

"Deutschland unterstützt nachdrücklich den angestrebten Abschluss der Verhandlungen noch unter lettischer Präsidentschaft und trägt daher die partielle allgemeine Ausrichtung zu Kapiteln II, VI und VII unter den in Ziffer 3 der Dokumente aufgeführten Bedingungen ungeachtet der nachstehend dargelegten noch ungelösten Fragen mit.

Die deutsche Zustimmung zu einer allgemeinen Ausrichtung zu Kapitel II erfolgt mit dem Grundverständnis, dass die in Artikel 5 und 6 angesprochenen Fragen ein zentrales Querschnittsthema sind, das entsprechend dem allgemeinen Vorbehalt in den abschließenden Beratungen auf Ratsebene erneut ergebnisoffen thematisiert werden muss. Dabei ist für Deutschland wichtig, dass das geltende Schutzniveau bei diesen Vorschriften ungeachtet der erfolgten Änderungen und der Wahrung der wirtschaftlichen Freiheiten beibehalten wird. Insoweit verbleibt aus unserer Sicht bei diesen wichtigen Punkten weiterhin Klärungs- und Änderungsbedarf.

Kapitel II enthält in **Artikel 5 Absatz 1 lit. (b)** und **Artikel 6 Absatz 2 Verarbeitungsregelungen zu den privilegierten Bereichen** (Archivzwecke im öffentlichen Interesse oder wissenschaftliche, statistische oder historische Zwecke). Der Verarbeitung zu diesen Zwecken wird – ohne Ausnahme oder Interessenabwägung im Einzelfall – Vorrang vor den Rechten des Betroffenen gegeben. DEU weist auf die nicht geklärte Frage der Vereinbarkeit dieser absoluten Privilegierung mit den Rechten des Betroffenen insbesondere aus den Grundrechten auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Artikel 7 der Charta der Grundrechte sowie dem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten, Artikel 16 Abs.1 AEUV, Artikel 8 der Charta der Grundrechte hin. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass eine Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen, statistischen oder historischen Zwecken auch durch private Stellen erfolgen kann. Deutschland hält deshalb eine Eingrenzung der Privilegierung in Artikel 5 Absatz 1 lit. (b) für erforderlich.

Im Rat konnte trotz wiederholter Erörterung kein gemeinsames Verständnis in Bezug auf den Grundsatz der **Zweckbindung** erzielt werden, insbesondere bei Verarbeitungen zu weiteren Zwecken, die mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung kompatibel sind. Hierbei handelt es sich aber um einen zentralen Punkt der gesamten Verordnung. Angesichts dessen hält es Deutschland weiterhin für notwendig, abschließend zu klären,

- unter welchen Voraussetzungen eine Weiterverarbeitung mit dem ursprünglichen Zweck kompatibel ist und
- ob auch eine Weiterverarbeitung zu einem mit der Erhebung kompatiblen Zweck einer eigenen Rechtsgrundlage bedarf.

Deutschland tritt dafür ein, der Verordnung ein klar umrissenes Verständnis der Kompatibilität zugrunde zu legen. Deutschland hatte daher mehrfach angeregt Artikel 6 Absatz 3a zu streichen und stattdessen den Inhalt in einem Erwägungsgrund noch näher zu konkretisieren.

Schließlich möchte Deutschland erneut für eine Wiederaufnahme von Artikel 6 Absatz 1 lit. (f) Satz 2 werben. Es muss in der Verordnung klar geregelt sein, dass die Abwägungsklausel von Artikel 6 Absatz 1 lit. (f) nicht im öffentlichen Bereich als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann; auch für Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 bedarf es einer dementsprechenden klaren Regelung. Deutschland erinnert in diesem Zusammenhang an den im Rat erzielten Kompromiss zu den Spielräumen, welche die DS-GVO den Mitgliedstaaten nach Artikel 1 Absatz 2a und Artikel 6 Absatz 3 gerade lassen soll, um Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich zu schaffen, welche die Eingriffsvoraussetzungen genauer und spezifischer festlegen."

zu Kapitel VI:

"Deutschland weist darauf hin, dass die Ausübung aller in **Artikel 53** genannten unmittelbaren Weisungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber öffentlichen Stellen, die grundsätzlich neben der Fach- oder Rechtsaufsicht auch gerichtlicher Kontrolle unterliegen, nicht geboten ist."

Erklärung Österreichs

"Österreich ist nicht in der Lage, den derzeitigen Stand der Verhandlungen als partielle allgemeine Ausrichtung zu den Bestimmungen des Kapitels II zu billigen, da seines Erachtens unter anderem folgende Aspekte weiterhin ungeklärt sind:

zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f ("berechtigtes Interesse" als Grundlage für rechtmäßige Verarbeitung)

Österreich betont, dass seiner Ansicht nach das Konzept des "berechtigten Interesses" in der derzeitigen Fassung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f des Verordnungsentwurfs weder die Anforderung eines wirksamen Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erfüllt, noch die Erfordernisse des Grundsatzes der Rechtssicherheit in ausreichender Weise berücksichtigt werden.

Aus der Sicht Österreichs ist es gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f nicht notwendig, dass das Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen die Interessen der betroffenen Person überwiegt. Nach dem derzeitigen Wortlaut kann die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits als rechtmäßig erachtet werden, wenn das vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgebrachte "berechtigte Interesse" ebenso groß ist, wie das der betroffenen Person. In diesem Fall könnte es Letzterer obliegen, nachzuweisen, dass in diesem besonderen Fall ihr Recht auf Datenschutz das bekundete "berechtigte Interesse" des für die Verarbeitung Verantwortlichen überwiegt. Eine solche Beweislast seitens der betroffenen Person kann nicht als im Einklang mit dem Grundrecht auf Datenschutz stehend angesehen werden. Der derzeitige Wortlaut der Erwägungsgründe 38, 38a, 39 und 40 belegt, dass diese Bedenken durchaus berechtigt sind. Dies gilt insbesondere für die Art und Weise, wie "Direktwerbung" in Erwägungsgrund 39 behandelt wird, die nicht akzeptiert werden kann.

In diesem Zusammenhang dringt Österreich auf eine Änderung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f dahingehend, dass die Anforderung eingeführt werden sollte, dass das berechtigte Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen eindeutig überwiegt und er auch verpflichtet ist, dieses Interesse angemessen zu belegen. Für weiterführende Informationen verweist Österreich auf seinen Vorschlag in Ratsdokument [6741/15](#) vom 3. März 2015.

zu Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i ("Verarbeitung für Zwecke der Archivierung (...) oder für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke")

Aus der Sicht Österreichs führt dieser Verordnungsentwurf zu keinerlei Harmonisierung im Bereich der Archivierungszwecke oder der historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecke. Das heißt, dass Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i in dieser Form nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten erachtet werden können. Deshalb müssen durch das Unionsrecht oder das nationale Recht die Voraussetzungen, unter denen personenbezogene Daten im Rahmen der Verordnung rechtmäßig erhoben und verarbeitet werden dürfen, sowie die geeigneten Schutzgarantien festgelegt werden. Artikel 83 der Verordnung ermöglicht es ferner, im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten Abweichungen von bestimmten Artikeln vorzusehen. Damit ein gemeinsames Verständnis des Artikels 6 Absatz 2 im Sinne der vorstehenden Erläuterungen sichergestellt ist, sollte ein entsprechender Erwägungsgrund eingefügt werden.

zu Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 5 (Pflichten, die sich aus Artikel 8 des GRR in Verbindung mit der ständigen Rechtsprechung zu Artikel 8 der EMRK ergeben)

In dieser Angelegenheit verweist Österreich auf die Erklärung zum Protokoll über die 3354. Tagung des Rates im Hinblick darauf, dass sich aus Artikel 8 des GRR in Verbindung mit der Rechtsprechung zu Artikel 8 der EMRK für die EU und ihre Mitgliedstaaten die Pflicht ergibt, Gesetze zu erlassen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Einrichtungen zu privaten Zwecken regeln und gegebenenfalls soweit wie nötig einschränken, um ein Gleichgewicht zwischen dem Recht des Einzelnen auf Datenschutz und dem Datenbedarf der des für die Verarbeitung Verantwortlichen des privaten Sektors für die Datenverarbeitung herzustellen. Zu diesem Zweck sei auf den Vorschlag Österreichs verwiesen, einen Artikel 82b (siehe Dokument 15768/14) sowie einen entsprechenden Unterabsatz in Artikel 6 Absatz 3 und einen entsprechenden Erwägungsgrund 35a einzufügen (siehe Ratsdokument 6741/15 vom 3. März 2015).

Zu Artikel 6 Absätze 3a und 4 ("Weiterverarbeitung")

Österreich hebt hervor, dass das Konzept der "Weiterverarbeitung" entsprechend der derzeitigen Fassung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 6 Absätze 3a und 4 als eine besondere Teilkategorie der rechtmäßigen Verarbeitung einzustufen ist, die es aus folgenden Gründen bevorzugt zu behandeln gilt: Erstens ist der "Zweck der Weiterverarbeitung" sehr eng mit dem ursprünglichen Zweck der Erfassung der jeweiligen Daten ("konformer Zweck") verbunden, und zweitens erfolgt die Verarbeitung durch denselben für die Verarbeitung Verantwortlichen. Jede nicht unter Artikel 6 Absatz 3a fallende "Weiterverarbeitung" ist auf der rechtlichen Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e zu behandeln.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f kann nicht als Rechtsgrundlage für eine Weiterverarbeitung für unvereinbare Zwecke hingenommen werden. Andernfalls bestünde die ernste Gefahr einer Umgehung der Vorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 3a und des Grundsatzes der Zweckbindung. Ferner widerspricht der letzte Satz in Artikel 6 Absatz 4 dem Verständnis Österreichs von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f. Es ist daher äußerst wichtig, den zweiten Satz des Artikels 6 Absatz 4 des Ratsdokuments 6834/15 (+ COR 1 und COR 2) zu streichen.

Zu Artikel 8 ("Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes")

In Bezug auf den besonderen Schutz von Kindern ist Österreich der Auffassung, dass Artikel 8 weiterhin ein gewisses Maß an regulatorischer Bedeutung haben sollte, so dass ein Mindestmaß an Harmonisierung innerhalb der Union gewährleistet wird. Österreich tritt daher nachdrücklich dafür ein, dass wieder eine konkrete Altersschwelle eingefügt wird. In Bezug auf den besonderen Fall der Gewährung der Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind sollte nach Auffassung Österreichs ein Kind ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit das Recht haben, jeder Weiterverarbeitung der Daten zu widersprechen. Die Zustimmung durch den Träger der elterlichen Verantwortung muss insoweit zeitlich beschränkt werden, damit das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten berücksichtigt wird.

Darüber hinaus lehnen wir die vorgesehene Einfügung in Erwägungsgrund 29 (zweiter Satz) ab, da kein Mehrwert in Bezug auf die ordnungsgemäße Auslegung des Artikel 8s festzustellen ist und der Erwägungsgrund ferner insoweit missverständlich ausgelegt werden könnte, als diese Verfahren der Datenerhebung irgendwie als "Stand der Technik" anzusehen wären.

Des Weiteren fällt auf, dass der besondere Schutz von Kindern gemäß Artikel 8 auf eine Situation beschränkt ist, in der einem Kind direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden. Österreich sieht keinen Grund für eine derartige Eingrenzung des Ansatzes. Erhebungen der Daten von Kindern können auch im Rahmen nicht digitalisierter Medien erfolgen und ein erweiterter Schutz von Kindern sollte auch für solche Verarbeitungsvorgänge gelten. Wir schlagen daher vor, den Wortlaut "dem ... Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden" zu streichen.

zu Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 (Unterrichtung der betroffenen Person im Falle einer Weiterverarbeitung)

Wie sich bei den jüngsten Beratungen auf verschiedenen EU-Ebenen gezeigt hat, bedarf es einer Klarstellung im Hinblick darauf, dass eine eindeutige Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen festgelegt wird, die betroffene Person im Falle einer Weiterverarbeitung für einen Zweck, der nicht mit dem ursprünglichen Zweck, für den die Daten erhoben wurden, vereinbar ist, zu unterrichten. Diese Verpflichtung würde die Transparenz der Weiterverarbeitung erhöhen und die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf Weiterverarbeitungsvorgänge verbessern. Aus diesem Grund schlägt Österreich vor, folgenden Wortlaut in Artikel 14 Absatz 1 einzufügen: "Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung personenbezogener Daten oder der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 4 vor der ersten Verarbeitung der personenbezogenen Daten – oder den ersten Verarbeitungsvorgängen in Bezug auf diese Daten – zum Zweck der Weiterverarbeitung zu einem Zweck, der nicht mit dem Zweck der Erhebung der personenbezogenen Daten vereinbar ist, der betroffenen Person Folgendes mit: (...)”

Zu Erwägungsgrund 23c ("Pseudonymisierung")

Österreich vertritt die Auffassung, dass der Aspekt der "Pseudonymisierung" weiterhin Anlass zu gewissen Bedenken gibt. Das Konzept der "Pseudonymisierung" ist als ein mögliches Instrument zur Verbesserung der Datensicherheit anzusehen. Solange daher die Vornahme der Pseudonymisierung in den Geschäftsbereich desselben für die Verarbeitung Verantwortlichen fällt, kann dies niemals eine Lockerung anderer Verpflichtungen der Verordnung begründen. Eine Privilegierung ist nur dann akzeptabel, wenn die Verarbeitung pseudonymisierter Daten nicht durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgt, der die betreffenden Daten ursprünglich erhoben und verarbeitet hat und daher der Einzige ist, der die Verbindung zu einzelnen Personen herstellen kann. Österreich fordert daher die Streichung des Erwägungsgrunds 23c, der im Hinblick auf den korrekten Umgang mit der Begriffsbestimmung "Pseudonymisierung" gemäß Artikel 4 Nummer 3b völlig irreführend ist.

Weitere Bemerkungen zu anderen Fragen und weiterführende Einzelheiten sind den Vorschlägen Österreichs in Ratsdokument 6741/15 vom 3. März 2015 zu entnehmen."

9. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

- Orientierungsaussprache
- Sachstand

6318/1/15 REV 1 EPPO 18 EUROJUST 48 CATS 33 FIN 126 COPEN 54 GAF 4

Der Rat stellte fest,

- dass die Grundprinzipien des vom Vorsitz vorgeschlagenen Modells für Vergleiche der Europäischen Staatsanwaltschaft breite Unterstützung finden, wenngleich einige Delegationen Bedenken zu bestimmten Aspekten hegen,
- dass diese Angelegenheit im Hinblick auf eine für alle annehmbare Lösung auf Expertenebene weiter geprüft werden sollte.

10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls [erste Lesung]

– Allgemeine Ausrichtung

6603/15 DROIPEN 20 COPEN 62 CODEC 257

+ COR 1 (de)

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 6603/15 enthaltenen Vorschlag. Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und Litauen gaben die nachstehende Erklärung ab. Die Niederlande haben ihren Parlamentsvorbehalt zurückgezogen.

Erklärung Belgiens, Bulgariens, Frankreichs, Italiens, Portugals, Spaniens und Litauens

"Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und Litauen erinnern an ihre Verpflichtung, die von denjenigen Richtlinien anerkannten Rechte wirksam zu gewährleisten, mit denen der Fahrplan zu Verfahrensrechten im Rahmen von Strafverfahren umgesetzt wird.

Sie sind der Auffassung, dass die zukünftige Richtlinie über Prozesskostenhilfe es allen Unionsbürgern ermöglichen muss, ihr in der Richtlinie 2013/48/EU verankertes Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand praktisch und wirksam ausüben können.

Sie bedauern, dass dieses Ziel mit der dem Rat der Justizminister am 13. März 2015 vorgelegten allgemeinen Ausrichtung zu diesem Richtlinienentwurf nicht erreicht wird, da ihr Anwendungsbereich durch weitgehende und ermessensabhängige Ausnahmen beschränkt wird.

Sie möchten jedoch der Annahme dieser allgemeinen Ausrichtung nicht im Wege stehen, damit das Legislativverfahren weitergehen kann und die Beratungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission im Rahmen der Trilogie fortgeführt werden können."

11. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) [erste Lesung]

– Allgemeine Ausrichtung

6643/15 EUROJUST 59 EPPO 20 CATS 37 COPEN 67 CODEC 266 CSC 49

+ REV 1 (sl)

Der Rat einigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 6643/15 enthaltenen Vorschlag. Österreich gab folgende Erklärung ab.

Erklärung Österreichs

"Österreich legt die Bestimmungen der allgemeinen Ausrichtung zu der Eurojust-Verordnung in Bezug auf die Befugnisse des nationalen Mitglieds (Artikel 8 Absätze 1a, 2 und 3 sowie Erwägungsgrund 11a) entsprechend Artikel 85 AEUV, insbesondere entsprechend Absatz 2 – der folgendermaßen lautet: "Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen nach Absatz 1 werden die förmlichen Prozesshandlungen unbeschadet des Artikels 86 durch die zuständigen einzelstaatlichen Bediensteten vorgenommen" – wie folgt aus:

Das nationale Mitglied handelt bei der Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 8 Absätze 1a, 2 und 3 als "zuständiger einzelstaatlicher Bediensteter" im Sinne des Artikels 85 Absatz 2 AEUV.

Eine gegenteilige Auslegung der Bestimmungen, d.h. das Aufgeben der Doppelfunktion des nationalen Mitglieds, würde dazu führen, dass Verfahrenshandlungen dieses nationalen Mitglieds als Handlungen einer Stelle im Sinne des Artikels 263 AEUV erachtet werden.

Folglich ist Österreich der Ansicht, dass die Doppelfunktion des nationalen Mitglieds, die derzeit insbesondere in Artikel 9a Absatz 1 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 in der durch den Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 geänderten Fassung geregelt ist, in der allgemeinen Ausrichtung der Eurojust-Verordnung beibehalten wird."

12. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 [erste Lesung]

– Partielle allgemeine Ausrichtung ²

6812/15 JUSTCIV 40 FREMP 36 CODEC 283

+ ADD 1

Der Rat:

- a) billigte das Kompromisspaket zu dem Entwurf der allgemeinen Ausrichtung (Addendum zu Dok. 6812/15);
- b) forderte, dass die Arbeiten an den verbleibenden Artikeln, einschließlich des Artikels 18 Absatz 2b, der Erwägungsgründe und der mehrsprachigen Formulare in den Anhängen der künftigen Verordnung sobald als möglich nach der Ratstagung auf technischer Ebene zum Abschluss gebracht werden, und
- c) nahm zur Kenntnis, dass weitere Überlegungen dazu erfolgen werden, ob eine gemeinsame politische Erklärung des Rates und der Kommission hinsichtlich der Außenkompetenz noch immer erforderlich ist, und vertritt die Auffassung, dass diese Frage erforderlichenfalls auf der nächsten Tagung des Rates im Juni 2015 erneut geprüft werden könnte.

²

(*) Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar.

13. Sonstiges

– Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Sachstand der Verhandlungen zum Entwurf der Datenschutzrichtlinie.
